

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
Z. 11 0502/167-Pr.2/91

II-2850 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 11. Juli 1991

An den **1098 IAB**
Herrn Präsidenten **1991 -07- 11**
des Nationalrates
zu 1044 IJ
Parlament
1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Otto Keimel und Kollegen vom 14. Mai 1991, Nr. 1044/J, betreffend versuchte Steuer-hinterziehung durch die FPÖ, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Mit der Übergabe eines Films in Erfüllung eines Umsatzgeschäftes wird entweder eine Lieferung oder eine sonstige Leistung bewirkt.

Die in der Herstellung eines Films bestehende Leistung enthält sowohl Lieferungselemente (Überlassung des Filmstreifens) als auch Elemente einer sonstigen Leistung in Form der Übertragung von Verwertungsrechten nach dem Urheberrechtsgesetz oder in Form von positiven Leistungen. Im Hinblick auf den engen wirtschaftlichen Zusammenhang dieser beiden Ele-mente ist der Vorgang nach umsatzsteuerrechtlichen Grundsätzen als ein-heitliche Leistung zu beurteilen. Bei der Produktion eines Films kommt der sonstigen Leistung die entscheidende Bedeutung zu, die Lieferung des Filmstreifens tritt dagegen in den Hintergrund.

Diese sonstige Leistung kann je nach der Vertragsgestaltung und der tatsächlichen Geschäftsabwicklung ein Dulden (Übertragung von Verwer-tungsrechten) oder - wenn die Verwertungsrechte bereits von vornherein beim Auftraggeber liegen - eine positive Leistung (z.B. Durchführung der Dreharbeiten) sein. Liegt ein Dulden vor, so ist der für die Umsatz-

- 2 -

steuerpflicht maßgebliche Ort der Leistung dort, wo die Verwertung des Films erfolgt; ist von einer positiven Leistung auszugehen, so ist der Ort der Leistung dort, wo der Unternehmer (Filmproduzent) ausschließlich oder überwiegend tätig wird. In der Regel liegt bei der Filmauftragsproduktion eine Rechtsübertragung und somit ein Dulden vor.

Durch die Einfuhr eines Werbefilmes wird der Tatbestand der Einfuhr im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) 1972 erfüllt und es ist daher Einfuhrumsatzsteuer zu entrichten.

Zu 2.:

Ein Unternehmer, an den von einem ausländischen Unternehmer eine Leistung im Inland erbracht wird, hat gemäß § 25 Abs. 4 UStG 1972 die auf diese Leistung entfallende Umsatzsteuer einzubehalten und im Namen und für Rechnung des leistenden Unternehmers an das für diesen zuständige Finanzamt abzuführen. Kommt der Leistungsempfänger dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet er für den hiedurch entstehenden Abgabenausfall.

Zu 3.:

Für Nichtunternehmer als Leistungsempfänger ist die Bestimmung des § 25 Abs. 4 UStG 1972 nicht anwendbar. Politischen Parteien kommt gemäß § 1 des Parteiengesetzes für den Bereich des Abgabenrechtes der Status von Körperschaften des öffentlichen Rechts zu. Körperschaften des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) Unternehmer. Die Herstellung eines Werbefilms für eine politische Partei ist keine Leistung für einen Betrieb gewerblicher Art und somit dem nichtunternehmerischen Bereich der Partei zuzuordnen. Die Abfuhr- und Haftungsbestimmung des § 25 Abs. 4 UStG 1972 kommt daher in diesem Fall nicht zur Anwendung.

Diese Situation ist dadurch begründet, daß einem - steuerlich nicht erfaßten - Nichtunternehmer nicht zugemutet werden kann, die Umsatzsteuer für an ihn erbrachte Leistungen einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, müßte jede Privatperson überprüfen, ob eine an sie erbrachte Leistung durch einen ausländischen Unternehmer ausgeführt wurde und ob diese Leistung im Inland steuerbar und steuerpflichtig ist.

- 3 -

Zu 4. und 5.:

Aufgrund der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht im Sinne des § 48a Bundesabgabenordnung kann ich hiezu keine konkreten Aussagen machen. Bezuglich der allgemeinen umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung von in der Herstellung von Werbefilmen bestehenden Leistungen verweise ich auf die Ausführungen zu Frage 1.

Zu 6.:

Die der Finanzbehörde zugekommenen Hinweise werden wie in allen anderen Fällen behaupteter Unregelmäßigkeiten vom zuständigen Finanzamt überprüft, das dafür keine Anordnung des Bundesministeriums für Finanzen benötigt, sondern bereits gemäß § 114 Bundesabgabenordnung verpflichtet ist von Amts wegen darüber zu wachen, daß Abgabeneinnahmen nicht zu Unrecht verkürzt werden.

Zu 7.:

Die Prüfung der Verdachtsmomente wird von den zuständigen Behörden auch in finanzstrafrechtlicher Hinsicht vorgenommen.

Zu 8.:

Diese Frage ist nicht Gegenstand des Fragerechts im Sinne des § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, so daß ich - wofür ich um Verständnis ersuche - hiezu nicht Stellung nehmen kann.

Zu 9.:

Den Wirtschaftstreuhändern obliegt es in erster Linie, ihre Klienten über die Unterschiede zwischen legaler und illegaler Steuergestaltung zu informieren. Ebenso können Rechtsauskünfte bei den Finanzämtern eingeholt werden. Eine allgemeine Information durch das Bundesministerium für Finanzen erscheint nicht zielführend, weil es sich bei der illegalen Steuergestaltung um ganz unterschiedliche - jeweils auf den Einzelfall bezogene - Vorgangsweisen handelt, die sich für eine Erörterung in der Öffentlichkeit kaum eignen.

Beilage

Angesichts dieses neuerlichen Steuerskandals in der FPÖ stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Wird mit der Übergabe eines Filmes entweder eine Lieferung oder sonstige Leistung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes bewirkt?
 - a) Wenn ja, wird unabhängig vom Herstellungsort eines Werbefilms durch das Übertragen von Rechten in Österreich im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ein Zustand geduldet, der als sonstige Leistung umsatzsteuerpflichtig ist?
 - b) Wenn ja, wird durch die Einfuhr einer Ware, wie es z.B. auch ein Werbefilm sein kann, Einfuhrumsatzsteuer fällig?
 - c) Wenn nein, warum nicht?
- 2) Haftet ein Unternehmer, der von einem ausländischen Unternehmer eine im Inland steuerpflichtige Leistung erhält, für die Abfuhr der Umsatzsteuer?
- 3) Haftet die Freiheitliche Partei Österreichs für die Abfuhr der Umsatzsteuer, die ihr ausländischer Lieferant der Republik Österreich schuldet?
 - a) Wenn ja, welche Maßnahmen werden Sie setzen, um die Haftung der FPÖ durchzusetzen?
 - b) Wenn nein, womit ist diese Schlechterstellung von Unternehmen begründet?
- 4) FPÖ-Bundesparteiobmann Haider meint dazu, daß "es die Steuergesetzgebung sei, die eine Steuerschonung ermögliche"; trifft das für den obengeschilderten Fall zu?
- 5) FPÖ-Generalsekretär Meischberger sagte in der Zeit im Bild 1 vom 8.3.1991: "Die Firma hat diese Produktion zum Großteil im Ausland gemacht und hat sie dann über das Ausland fakturiert, und die österreichischen Steuergesetze sehen eben diese Vorgangsweise vor, und nichts anderes haben wir getan." Ist diese Meinung mit den österreichischen Steuergesetzen in Einklang zu bringen?

- 6) Es besteht der dringende Verdacht, daß mit der obengeschilderten Vorgangsweise S 240.000.- an Mehrwertsteuer hinterzogen wurden. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um diese Steuer doch noch einzutreiben?
- 7) Gemäß § 11 Finanzstrafgesetz begeht nicht nur der unmittelbare Täter das Finanzvergehen, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, es auszuführen, oder der sonst zu seiner Ausführung beiträgt.
Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um allfällige Beitragstäter gemäß § 11 Finanzstrafgesetz auszuforschen?
- 8) Ist die obengeschilderte Vorgangsweise geeignet, die Steuermoral in Österreich anzuheben?
- 9) Von Wirtschaftstreuhändern gibt es bereits die ersten Klagen, wonach Klienten unter dem Hinweis auf die obengeschilderte Vorgangsweise ebenso wie die Freiheitliche Partei Österreichs die Steuergesetze in diesem Sinne ausnützen wollen.
Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um der Bevölkerung und damit auch den Repräsentanten der Freiheitlichen Partei Österreichs den Unterschied zwischen legaler internationaler Steuerplanung und illegalen Steuergestaltungen, die ihre Erklärung nur in der Absicht der Steuerverminderung findet, bekanntzumachen?